



Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

No 75.

Sonnabend den 30. März

1839.

Uebermorgen wird keine Zeitung ausgegeben.

An die geehrten Zeitungsleser.

Die verehrlichen bisherigen Abonnenten der Breslauer Zeitung und die erst hinzutretenden Theilnehmer derselben, so wie die der Schlesiſchen Chronik, werden ersucht, die Pränumeration für das nächste Vierteljahr, oder für die Monate April, Mai, Juni möglichst zeitig zu veranlassen. Der vierteljährliche Pränumerationspreis, einschließlich des gesetzlichen Zeitungs-Stempels, beträgt für beide Blätter: Einen Thaler und zwanzig Silbergroschen, für diejenigen der verehrlichen Abonnenten, welche die Breslauer Zeitung ohne die Schlesiſche Chronik zu halten wünschen, beträgt derselbe Einen Thaler und sieben und einen halben Silbergroschen. Auch im Laufe des Vierteljahres bleibt der Preis derselbe, aber es ist dann nicht unsere Schuld, wenn den später sich meldenden Abonnenten nicht alle früheren Nummern (wie dies besonders bei der Schlesiſchen Chronik vorgekommen) vollständig nachgeliefert werden können.

Die Pränumeration und Ausgabe beider Blätter, oder der Zeitung allein, findet für Breslau statt:

- In der Haupt-Expedition (Herrenstraße Nr. 20).
- In der Buchhandlung der Herren Josef Mar und Komp. (Paradeplatz goldene Sonne).
- In dem Verkaufsklokal des Goldarbeiters Herrn Karl Thiel (Dhlauerstraße Nr. 2).
- In der Handlung des Herrn Johann Müller (Ecke des Neumarkts und der Katharinenstraße).
- — — — — U. W. Hoppe (Sand-Strasse im Fellerschen Hause Nr. 12).
- — — — — C. E. Linkenheil (Schweidnitzer-Strasse Nr. 36).
- — — — — Gustav Krug (Schmiedebrücke Nr. 59).
- — — — — F. A. Hertel (in den drei Kränzen, dem Theater gegenüber).
- — — — — Karl Karnasch (Stockgasse Nr. 13).
- — — — — F. A. Gramsch (Neusche-Strasse Nr. 34).
- — — — — Robert Mellen, vormals Bodstein (Nikolai-Strasse Nr. 13 in der gelben Marie).
- — — — — Guse (Friedrich-Wilhelm-Strasse Nr. 5).
- — — — — C. A. Gerhard (Friedrich-Wilhelm-Strasse Nr. 12).
- — — — — P. Z. Dypier (Karlsplog Nr. 1).
- — — — — August Tiese (Neumarkt Nr. 30, in der heil. Dreifaltigkeit).
- — — — — Gotthold Eliason (Neusche Strasse Nr. 12).

In der Buch- und Musikalienhandlung des Herrn C. Weinhold (Abrechtsstraße Nr. 53, im ersten Viertel vom Ringe).
Im Anfrage- und Adress-Bureau (Ring, altes Rathhaus).

Die auswärtigen Interessenten belieben sich an die ihnen zunächst gelegene Königl. Post-Anstalt zu wenden.

Da die Schlesiſche Chronik zunächst im Interesse der geehrten Zeitungsleser gegründet worden, so kann die Ausgabe einzelner Blätter derselben nicht stattfinden. Wer jedoch auf dieselbe ohne Verbindung mit der Zeitung zu abonniren wünscht, beliebe sich hier Orts direkt an die Haupt-Expedition und auswärtig an die wohlwollenden Postämter zu wenden. Der vierteljährliche Abonnementspreis ist dann zwanzig Silbergroschen.

Die Expedition der Breslauer Zeitung.

Bekanntmachung,
wegen Zurücknahme der mit neuen Zins-Coupons versehenen Staats-Schuldscheine unter der Journal-Nummer von Nr. 488 bis incl. 558 u. von Nr. 559 bis incl. 625.
In Folge der von Berlin jetzt an die Regierungshaupt-Kasse remittirten 8ten und 9ten Sendung der mit neuen Zins-Coupons versehenen Staats-Schuldscheine werden die in oder in der Umgegend von Breslau wohnenden Inhaber der mit der Journal-Nummer in der 8ten Sendung von Nr. 488 bis incl. 558 und in der 9ten Sendung von Nr. 559 bis incl. 625 bezeichneten Duplikats-Nachweisungen hiermit aufgefordert, ihre präsentirten Staats-Schuldscheine in dem Geschäftsklokale der hiesigen Regierungshaupt-Kasse von der 8ten Sendung Mittwoch den 3. April c., von der 9ten Sendung Donnerstag den 4. April c. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr gegen eine, auf jener mit der Interims-Quittung der Regierungshaupt-Kasse versehenen Nachweisung, nach dem unten beigefügten Formular gehörig auszustellende Quittung von dem Königl. Landrentmeister Grust in Empfang zu nehmen.
Wegen der in den frühern Verloofungen etwa gekündigten Kapitalien wird auf die diesfällige besondere Bekanntmachung, namentlich auf das letzte Publicandum vom 15. Februar und 14. März c. im 12ten Stück unseres Amtsblattes vom 20. März c., und das darin speziell vorgeschriebene Verfahren Bezug genommen.
Breslau, den 29. März 1839.
Königliche Regierung.
Quittung.
..... Stück
..... (in Buchstaben) Stück Staatsschuldscheine im summarischen Kapitals-Betrage von Thaler sind nebst den beigefügten Zins-Coupons für die Jahre 1839 bis 1842 incl. Series VIII. Nr. 1 bis 8 von der Königl. Regierungshaupt-Kasse zu Breslau an den

unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.
(Name des Orts) den .. ten 1839.
N. N.
Namen und Stand.

Bekanntmachung.
Die zur Genügung der Vorschriften über die Prüfung der hierorts vorzunehmenden Neu- und Reparatur-Bauten und baulichen Veränderungen eingereichten Zeichnungen und Berichte haben nicht immer ihrem Zwecke entsprochen. Die dadurch entstandenen Weiterungen veranlassen uns, Folgendes hiermit festzusetzen:
1) jede zu dem angegebenen Zwecke zunächst bei der Stadt-Bau-Deputation einzureichende Zeichnung muß, außer der Nennung der Straße und Angabe der Nummer des betreffenden Gebäudes, einen Situations-Plan mit Angabe der Anfangs-Punkte der benachbarten Grundstücke, die Grund- und Aufrisse, Durchschnitte und Balkenlagen des vorzunehmenden Baues, mit eingeschriebenen Maaßen in den Haupt-Abmessungen der Längen, Tiefen, Stockwerkshöhen und Mauerstärken enthalten, von dem Bauherren und von den Werkmeistern unterzeichnet und mit einem in demselben Maaßstabe, wenn auch nur in Linien gefertigten Duplikat versehen sein; dabei vorkommende Konstruktionen, welche von den gewöhnlichen abweichen, müssen aber in großem Maaßstabe vollständig und deutlich gezeichnet und mit einem Erläuterungs-Berichte nebst etwa nöthigen Berechnungen begleitet werden.
2) Das Gesuch, mit welchem die Zeichnung eingereicht wird und zu welchem ein Stempelbogen von fünf Silbergroschen zu verwenden ist, muß, wenn es in der nächsten der jeden Sonnabend stattfindenden Sitzungen der Stadt-Bau-Deputation erledigt werden soll, zwei Tage vorher eingereicht werden, we-

gen etwa erforderlicher Grenzregulirungen, Stichmaas-Ertheilungen und dergleichen das Nöthige enthalten und wird nebst dem Original der Zeichnung, wenn keine Erinnerungen zu erledigen sind, von der Stadt-Bau-Deputation dem unterzeichneten Polizei-Präsidium zur weiteren Veranlassung zugestellt werden.
Wer, wider Erwarten, diesen, den Vortheil des Einzelnen, wie das allgemeine Beste bezweckenden Bestimmungen zuwider handelt, hat zu gewärtigen, daß Gesuch und Zeichnung als unvollständig ohne Weiteres zurückgegeben werden.
Breslau, den 23. März 1839.
Königl. Polizei-Präsidium. — Der Magistrat.
Englands Korngesetz.
„Etwas muß gethan werden“ ist eine gewöhnliche Redensart, wenn man in großer Verlegenheit ist, und Niemand weiß, was gethan werden muß. Auch das englische Whig-Ministerium mit seinem volkschämlichen Herzen und zaghaften Maßregeln meint: etwas muß gethan werden! — sie wissen aber ganz wohl, was gethan werden müßte, nur fehlt der Muth dazu und das Recht.
Während England mit einer bisher unerhörten, auf das Materielle gerichteten Intelligenz, die die Reichthümer der Welt und eine Handelshegemonie mit den reellsten Vorrechten über alle fünf Welttheile zur Grundlage hat, sich z. B. gegen sächsische Strumpfwaren eng und
*) Da in dieser Woche das französische Ministerium noch nicht zu Stande gekommen ist und der Gesetz-Entwurf des belgischen Ministeriums, nach welchem der König ermächtigt wird, den die Trennung zwischen Belgien und Holland feststellenden Vertrag abzuschließen, gegenwärtig noch dem Senate vorliegt, so haben wir Veranlassung genommen, unsern Lesern obigen Aufsatz über ein sehr wichtiges Thema, das wir schon am letzten Sonnabende mit wenigen Worten besprochen haben, mitzutheilen.
R e d.

unnachlässig absperrt, ein Industriegegenstand, der in der Fabrikthätigkeit Englands eben keine größere Rolle spielt, als die aus Portugal für den Tisch der Reichen zeitweise eingeführten grünen Erbsen für die Agrikultur Englands; während französische Handschuhe mit unerschwinglichen Auflagen belegt sind, als wenn die vereinigten drei Königreiche ein Handschuhmacher-Volk wären, Leinen-, Baumwollen- und Wollen-Manufakturen, alle Metalle und Metallfabrikate gar nicht oder nur gegen unerschwingliche Abgaben importirt werden dürfen, schreit das Volk in den Städten und in den Fabriken nach einer zollfreien Einfuhr des fremden Getreides. Die Masse des Elendes und der Armuth in England kann unmöglich fortwährend zunehmen. Sie muß vermindert werden, oder Gewalt wird eintreten, früh oder spät. Die gemeinste Klugheit gebietet, die Zeit wahrzunehmen, ehe dies geschieht. Entscheidende Maßregeln müssen ergriffen werden. Der Arme muß erleichtert werden, und wer kann ihn erleichtern, als der Reiche! Die Revolution verfolgt England mit der Schnelligkeit und der Heftigkeit des Sturmwindes. Die Wurzel des Uebels liegt in der Ungleichheit der Verteilung des Eigenthums. — Massen von Elend und Massen von Reichthum, und dazu ein System, das unmittelbar und reißend darauf hinarbeitet, diese Ungleichheit noch zu steigern und zu vermehren. Dabei das Land tief in Schulden, durch die Konkurrenz der Reichen, und die Armen mit Steuern belastet, um sie zu bezahlen. — Wie ist aber eine Erleichterung hier möglich? Doch wohl einfach dadurch, daß man die nothwendigen Lebensbedürfnisse wohlfeiler macht. Alle Abgaben, direkte und indirekte, erleichtert, die von Nahrung, Kleidung und allen andern Gegenständen des Bedürfnisses erhoben werden.

Die Städte, die Gewerks-, Fabrik- und Handelsleute (Trading-interest) schreien: hebt die Steuern auf das Brodt auf! Auf welche Weise käme eine Steuer vom Brodte in die Schatzkammer (Treasury)? rufen die Grundbesitzer (Landed-interest). Wohl bringen die Korngesetze eine Steuer und bringen eine Revenue hervor; und wenn diese Revenue auch nicht in die Schatzkammer kommt, so kommt sie doch desto sicherer in die Taschen der Landeigenthümer. Wer hat den Vortheil des Monopolpreises, als die Landeigenthümer, die, durch welche unsere Gesetze gemacht werden? Die Korngesetze sind nichts mehr noch weniger als eine verkleidete Taxe erhoben, nicht wie andere Steuern erhoben worden, zum wahren oder vorausgesetzten Nutzen und Vortheil der Nation, sondern ausschließlich zu Gunsten einer Klasse auf Kosten aller anderen, ausschließlich zu Gunsten des Landeigenthümers auf Kosten des ganzen Volkes, aber dieses war nicht die Absicht, in der die Korngesetze vorgeschlagen wurden. Diese Absicht, wie eingestanden und allgemein zugegeben wird, war, wesentlich den Preis des Getreides auf einen festen Stand zu bringen — jene Schwankungen zu verhüten, welche künstlich oder natürlich entstanden, so viel Elend hervorbrachten, in dem einen Extrem für den Armen, im anderen für den Reichen (Grundbesitzer). Der Zweck war rein wohlwollend; das Gefühl, welches das Gesetz dictirte, war nichts als die menschenfreundlichste Rücksicht, um der arbeitenden Klasse zu einem festen und erträglichen Preise Brod zu sichern, u. dem Pächter einen Preis, der seine Arbeit belohnte, gleichfalls fest und sicher zu gewähren. Die Interessen des Grundherren wurden und sollten nicht dabei berücksichtigt werden, und wenn die Gesetze eine Wirkung zum Vortheil des Grundherren hatten, so war diese bloß zufällig und nicht absichtlich. — Als aber die hohen Einfuhrzölle für jeglichen Gegenstand des Verbrauchs in den vereinigten Königreichen normirt wurden, da geschah es zum Besten der Treasury und um die englische Industrie gegen die Konkurrenz des Auslandes zu schützen. England hat nun dadurch seine Häfen und seine Verbraucher von dem Auslande abgeschlossen, die Treasury gewinnt durch die hohen Zölle im Verhältnis seiner anderen Einnahmen ein Geringses, aber die Verbraucher unterliegen einer Taxe zu Gunsten einer Klasse, die die ganze Nation tragen muß. — Wohl tritt der Preis des Brodtes mehr oder weniger in jede Berechnung, allein nicht auch das Hemd, die Jacke, der Stiefel, das Messer, das Schloß, der Pflug u. dergl.? In England aber um so mehr, weil bis auf den notorisch Armen jeder Arbeiter gut und warm gekleidet und mit Hausrath versorgt ist und auch die Armen nach Weizenbrod verlangen; Roggenbrod aber nur in einzelnen, und zwar nur in solchen Distrikten genossen wird, wo fast gar keine Fabriken-Industrie zu finden ist. — So stehen in England die Grundeigenthümer und die Gewerks-, Fabrik- und Handelsleute alle privilegiert sich gegenüber, und jedes Interesse klagt das andere wegen gesetzlicher Bevorzugung an. — Sehen wir indessen auf den Einfluß, welchen diese Privilegien üben, so stellt sich folgendes heraus. Seit einem halben Jahrtausend kämpft in England die Macht der Aristokratie und die der Gemeinen um diese Privilegien, (Land- und Trading-interest.) Bis ins 19te Jahrhundert waren die Korngesetze bald dem Einfluß der einen, bald dem der anderen Partei, je nach dem die eine oder die andere das Staatsruder besaß, gewichen. Zeitweise und noch in diesem Jahrhunderte

war sogar eine Ausfuhrprämie bei Getreide-Exports gesetzlich, und die Zollhausbücher weisen Jahre nach, in welchen bis 7 Million Scheffel Getreide aus England exportirt worden, wofür der Staat über 2 Million Thaler Ausfuhrprämie zahlte. — Mit dem Jahre 1828 trat Grant mit dem jetzt noch geltenden Korngesetze auf, nachdem vor, während und nach dem Continental-Kriege der Berl. Schff. Weizen zeitweise bis auf 26 Schilling (8 $\frac{2}{3}$ Rthl.) gestiegen war.

Das von Canning 1826 vorbereitete, von Grant 1828 durchgesetzte Korngesetz bestimmt: Weizen ist erlaubt einzuführen, wenn in England der Berliner Scheffel 4 Rthl. 2 Sgr. oder weniger gilt, um einen Zoll von 1 Rthl. 20 Sgr. der Scheffel. Steigt der Preis in England bis auf 4 Rthl. 14 Sgr., so sinkt der Zoll auf 1 Rthl. 11 Sgr. Steigt der Preis bis auf 4 Rthl. 26 Sgr., so fällt der Zoll bis auf 2 Sgr. für den Scheffel. Roggen (sowie Erbsen und Bohnen) ist erlaubt einzuführen: bei einem Marktpreise in England von 2 Rthl. 14 Sgr. oder weniger, mit 1 Rthl. 1 Sgr. und bei jeder Steigerung von 2 Sgr. pr. Scheffel um 3 Sgr. niedrigeren Zoll. Gerste, Mais, Buchweizen ist bei einem Preis von noch nicht 2 Rthl. 8 Sgr. gegen einen Zoll von 25 Sgr. einzuführen erlaubt, steigen diese Getreide-Gattungen, so vermindert sich bei jeder Steigerung von 2 Sgr. pr. Scheffel der Zoll um 3 Sgr. pr. Scheffel. Hafer ist bis zu einem Preise von 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. zum Zoll von 1 Rthl. 1 Sgr. einzuführen erlaubt, mit gleicher Moderation des Zolles bei der Steigerung der Preise. Es könnte nach diesem Gesetze der Weizen in England nicht über 5 Rthl., der Roggen u. nicht über 3 Rthl. 6 Sgr., die Gerste u. nicht über 2 Rthl. 26 Sgr., der Hafer nicht über 2 Rthl. 12 Sgr. steigen, ohne daß das Ausland durch fast zollfreie Zufuhr, in der Konkurrenz auf die englischen Märkte tritt. Bedenkt man nun, daß die Produktionskosten in England doppelt so groß sind, als die anderer Länder, bedenkt man ferner, daß die Steigerung der Getreidepreise in England in der Regel nur eine Folge der schlechten Ernte ist, wobei der Grundbesitzer direkt und bei so hohen Produktionskosten doppelt verliert, und durch die freie Einfuhr dann in einer Konkurrenz gedrängt wird, die jede Conjunction, welche seinen Ernteverlust ihm ersetzen kann, beschränkt, so kann man wesentlich nur in dem Zollgesetz einen Schutz im Interesse der Masse der Bevölkerung finden, wenn man noch erwägt, daß der englische Grundbesitzer bei einem Preise von 3 $\frac{1}{2}$ Rthl. für den Berliner Scheffel Weizen nicht viel über seine Produktionskosten erlangt.

Der jährliche Verbrauch in England erfordert 250 Millionen Scheffel Getreide. Es ist durch die Erfahrung eines halben Jahrhunderts erwiesen, daß England von auswärts sich in Hungersjahren nur etwa 5 Millionen Scheffel Getreide in einem Jahre verschaffen kann. Wird eine veränderte Korngesetzgebung in England die Produktion des Getreides nothwendig vermindern, so ist damit noch nicht der gleichmäßige größere Import des fremden Getreides gesichert und jedenfalls wird in Kriegesjahren, bei miffligen Erndten in den Kornländern, England mit dem unabweislichsten Verzehr-Gegenstand auf fremde und dann unaussprechliche Hülfe angewiesen sein. Ein Krieg mit dem Osten Europa's der am stärksten die Englischen Märkte versorgen könnte, müßte England, ehe das Schwert noch geübt wird, in Hungersnoth stürzen. — Kann das Ausland nur unter besonderen Umständen und nur zum sunftigsten Theil des jährlichen Bedarfs in England, das englische Volk mit Getreide versorgen, und sorgt Englands Ackerbau für das große Bedürfnis in der Regel nur grade auskömmlich, Beweis genug, daß Zehnten-, Kirchspiel- und Armen-Steuern, Arbeitslohn und anderweitige Produktionskosten die hohen Preise, nicht allein die Grundrente, bedingen, vieles der Kultur fähige Land auch noch nicht dem Pfluge unterlegen, so ist nicht abzusehen, wie England durch eine einseitige Aenderung seiner Korngesetze den Getreidebau zu beschränken den Muth haben kann. Wenn durch die Schutzsteuer gegen das auswärtige Getreide die besonders geeigneten ackerbauenden Grafschaften: Essex, Suffolk, Norfolk, Lincoln und York allerdings indirect häufig gewinnen, so giebt es bei weitem mehr Grafschaften wo weder Viehzucht noch Getreidebau ohne diese Schutzsteuer gedeihen kann, und mit der Aenderung der Korngesetzgebung würde, abgesehen von dem direkten Nachtheil des Grundeigenthümers, eine Unzahl von Hände ohne Arbeit, und die Armensteuer in jenen Gegenden unerschwinglich sein. — Handel, Manufakturen u. Gewerbe beschäftigen von je 1000 Menschen in England 500; diese Hälfte obgleich ausgerüstet mit der höchsten materiellen Intelligenz schließt die andere Hälfte von allen Vortheilen eines freien Handels-Verkehrs, von den Vortheilen der Industrie aller Länder aus, wo der Arbeiter Kartoffeln statt Weizenbrod genießt und wo die Menschenhand oft noch billiger als die mit Dampf gespeiste Maschine arbeitet. Der Unterschied der Preise für alle Bekleidungsstoffe, für das Gerath des Ackerbaus und für jegliches Hausgerath ist theilweise in England, zum alleinigen Vortheil der Manufakturen und des Handwerks im Verhältnis anderer Länder durch die ihnen gewordenen Privilegien und Schutzsteuern noch vertheuerter als das Getreide, bei welchem

durch zeitweise freie Einfuhr doch ein Maximum der Preise normirt ist, während die Privilegien der Zünfte und Innungen und die unerschwinglichen Einfuhrzölle Gewerbe und Fabriken von jeder Konkurrenz hermetisch abschließen. Wie sehr, und fast allein diese Bevorzugung der Handwerks- und Fabriken-Industrie die andere Hälfte der Consumenten in England drückt, geht darans hervor, daß diese Industrie nur den sechsten Theil seiner ungeheuren Produktionen ausführt, fünf Theile davon in England verbraucht werden und daher England fast allein auch die Folgen jenes maßlosen Schutzes fühlen muß. — Ist demnach von einer Erleichterung des Volktes die Rede, so darf man neben den Schutz, den der Ackerbau auf Unkosten der Nicht-Grundbesitzenden genießt, auch die Privilegien der Zünfte und Innungen nicht übersehen, und muß die unerschwingliche Verbrauchssteuern für die ausländischen Industrie-Gegenstände zum Schutz der englischen in Betracht ziehen. Das jetzige Ministerium stützt sich aber vorzugsweise auf jene theilweise ephemere Manufaktur-Industrie, (die durch einen maßlosen Spekulations- und Fabrikations-Schwindel gefördert wird, der wieder zum Theil durch die Zollgesetzgebung hervorgerufen ward) der es so sehr an einer soliden Basis, im Gegensatz zum Ackerbau, gebricht. Der Tiersetat besonders hängt dem jetzigen Ministerium an, und wenn so kluge Männer, wie es die jetzigen englischen Minister sind, sagen: „etwas muß gethan werden“, so wissen sie wohl auch was geschehen sollte; sie wagen aber nicht, gleichzeitig alle Schutz-Zölle und Handwerks-Privilegien zu reduciren, in denen allein eine Erleichterung des Volktes, wie eine Einnahme für die Treasury zu finden wäre. Dagegen begnügt man sich, abzuwarten, bis die Volksstimme, das heißt, bis jene in den Städten privilegierten Einwohner an der Spitze der mit vertheuertem Brodte genährten Tagelöhner die Fesseln des Landes mit gepanneter Hand zwingen wird, der Schutzsteuer für den Ackerbau und die Viehzucht zu entsagen, während doch die in den Städten Privilegierte ihrerseits kein Titeldchen ihrer Privilegien dagegen, aufzugeben, Willens sind.

Wie dagegen eine erleichterte Getreide-Einfuhr, von einer ganz zollfreien kann gar nicht die Rede sein, auf unser Land wirken muß, davon in einem zweiten Artikel. Die Erwartungen, die wir davon hegen dürfen, möchten nicht so groß sein, wie auch sanguine Hoffnungen darüber verbreitet scheinen.

Inland.

Berlin, 26. März. Des Königs Majestät haben den bisherigen Land- und Stadtgerichts-Rath Kosmann zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Lobens und den vormaligen Friedensrichter Struensee zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem gedachten Gerichte zu ernennen geruht.

Dem Kaufmann Julius Möller zu Elberfeld ist unter dem 22. März 1839 ein Patent auf ein Verfahren, Tornant-Deh darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. — Dem Kunsthändler L. Sasse in Berlin ist unter dem 24. März 1839 ein Patent auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schäfte für Gewehre darzustellen, in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand zu behindern, sich bereits bekannter Vorrichtungen zu solchen Zwecken zu bedienen, für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Am 25. März fand statutenmäßig die zweite General-Versammlung der Aktionäre der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft zur Entgegennahme des Jahresberichts, unter Vorsitz des königlichen Regierungs-Kommissarius, Herrn Geh. Ober-Regierungs-Rath Seiffert, statt. Zwar sind in diesem zweiten Jahre weniger Zeichnungen sowohl was die Personenzahl als die gezeichnete Summe betrifft, eingegangen (im zweiten Jahre ist bei allen Affektanz-Gesellschaften diese Erscheinung eingetreten), dagegen übertrifft der Ueberschuß des als gewonnen zu betrachtenden (gegen 30,000 Rthl.) den Ueberschuß des vorigen Jahres beinahe um das Dreifache. Gestorben sind im Laufe des Jahres 20 Versicherte; die von ihnen versicherte Summe beträgt 18,400 Rthl., welche, mit Ausnahme eines Postens von 1000 Rthl. und eines von 400, worüber noch ein Streit obwaltet, ausgezahlt sind. Das gesicherte Kapital der Gesellschaft ist zu über 4 pCt. genutzt worden. Die Versicherungen haben sich über alle Stände und Klassen ausgebreitet; eine bemerkenswerthe Erscheinung ist es dabei, daß sie in größeren Städten verhältnismäßig geringer sind. Der Königl. Kommissar schloß die Versammlung mit dem Wunsche, daß beim nächsten Wiedersehen die Berichterstatter von gleich segensreichen Fortschritten einer Gesellschaft Rechenschaft ablegen möchten, deren wohlthätige Wirksamkeit von den höchsten Behörden anerkannt, schon im ganzen Lande gefühlt werde.

Die hypothekarische Anleihe von 400,000 Thlr., welche die Unternehmer der Berlin-Potsdamer Eisenbahn zu machen gedachten, um einen zweiten Schienenweg anzulegen, hat die höhere Bestätigung nicht erhalten; dagegen ist

der Gesellschaft bewilligt worden, für den Betrag dieser Summe die Actien zu vermehren. Man führt als Grund an, daß, da Hypotheken bei jedem Concurs den Vorzug der Befriedigung haben, die Gesellschaft in diesem allerdings möglichen Falle ihre Rechte auf Grund und Boden und Gebäude verlieren würde. Der Werth der Actien muß jedoch durch diese Vermehrung, welche die Dividende beträchtlich verringert, nothwendig sinken, und es fragt sich daher, ob in der nächsten Generalversammlung diese Bewilligung angenommen wird, oder der Schienenweg, wie bisher, einfach bleibt, wodurch freilich die lebhafteste Verbindung beider Städte wesentlich gehindert, und der wahre Vortheil der Gesellschaft verkümmert wird."

Erfurt, 24. März. Wir berichteten früher den Einfluß der hiesigen Parfüser Kirche. Der verschont gebliebene hohe Chor wurde nothdürftig zum Gottesdienste eingerichtet. Vor kurzem hat ein eben so kenntnisreicher als kunstfertiger Offizier der hiesigen Garnison der Gemeinde eine Orgel geschenkt, die dem Orte völlig angemessen ist, und deren voller und reiner Ton der dankbaren Versammlung um so schöner klingt, als er sie daran erinnert, daß der Geber das Kunstwerk mit eigener Hand in rastloser Thätigkeit gefertigt hat.

Landtags-Abchied für die Sächsischen Provinzial-Stände. (Fortsetzung.)

II.

Die Petitionen betreffend.

1) Der Antrag wegen Aufhebung des §. 2 der Ablösungs-Ordnung, hinsichtlich des Erbdrusches und Zehntschmittes, ist von Uns zur näheren legislativen Erörterung verwiesen worden.

2) Die Gesetz-Entwürfe wegen des Heimathsrechts und der Armenpflege sind, nachdem die Angelegenheit mit Erwägung der darüber von den Stände-Versammlungen der verschiedenen Provinzen abgegebenen Erklärungen bei Unserem Staats-Ministerium weiter bearbeitet worden ist, von Uns bereits dem Staatsrathe zur Begutachtung zugesandt worden, daher nun eine baldige Publikation dieser Gesetze zu erwarten ist.

3) Was die von Unsern getreuen Ständen hinsichtlich der Militär-Aushebungen geschehene Anträge anlangt, so beruht a) die Voraussetzung, von welcher Unsere getreuen Stände bei Stellung des Antrages: eine revidirte, alle im Laufe der Zeit vorgekommene Abänderungen, Ergänzungen und Deklarationen umfassende Aushebungs-Instruktion zu erlassen, ausgegangen sind, als hätte die Erlass-Aushebungs-Instruktion vom 13. April 1825 vielfache Deklarationen und zusätzliche Bestimmungen erlitten, auf einem Mißverständnisse. Denn seit der Bekanntmachung dieser Instruktion sino keine andern Modifikationen oder zusätzliche Bestimmungen erfolgt, als diejenigen, welche durch das Cirkular-Rescript des Ministeriums des Innern vom 7. August 1826 im Einverständnisse mit dem Kriegs-Ministerium getroffen worden. Die Ausführung gedachter Instruktion, durch welche ein ganz neues Verfahren in Betreff der Erlass-Aushebung angeordnet worden, hat zwar manche Zweifel und Bedenken Seitens einzelner Behörden herbeigeführt; diese waren aber lediglich durch eine irrige Auffassung der gegebenen Bestimmungen entstanden, und sind von den Ministerien überall ganz im Sinne der fraglichen Instruktion und des späteren Circulars vom 7. August 1826 erledigt worden. Das jetzt zur Anwendung kommende Verfahren hat eine so sichere Grundlage gewonnen, daß keine begründete Veranlassung vorhanden ist, dem erwähnten Antrage Folge zu geben; b) das Gesuch, den §. 18 der Instruktion vom 13ten April 1825 dahin zu modificiren, daß das Loosungs- und Musterungsgeschäft nach der Lage, dem geographischen Umfange oder der sonstigen Deutlichkeit der Kreise regulirt werde, erledigt sich schon durch die Bestimmung jenes §., wonach darauf gesehen werden soll, daß die Militairpflichtigen nicht länger als einen Tag aufgehalten werden und noch vor der Nacht ihre Heimath wieder erreichen können. Diese Bestimmung erscheint vollkommen hinreichend, um ein den Wünschen der Stände entsprechendes Verfahren zu sichern. Möchte hin und wieder gegen die Vorschrift des allegirten §. 18 gehandelt werden, so bedarf es nur der Anzeige bei der vorgesetzten Behörde, um die nöthige Remedur herbeizuführen. Was endlich c) den Wunsch Unserer getreuen Stände betrifft: daß den Departements-Erlass-Kommissionen provinziälandische Deputirten beigegeben werden möchten, so hat sich die Vermehrung der Mitglieder der gedachten Kommissionen, wie sie gegenwärtig auf den Grund der dieserhalb gemachten Erfahrung zusammengestellt sind, nirgends als ein Bedürfnis dargestellt. Es ist daher ebenfalls keine Veranlassung vorhanden, auf dies Gesuch einzugehen, und zwar um so weniger, als die Landräthe, welche bei den Versammlungen der Departements-Erlass-Kommissionen gegenwärtig sein müssen, eben so befugt wie verpflichtet sind, bei den von ihnen zu übernehmenden Vorträgen der zur Entscheidung der gedachten Kommissionen geeigneten Gegenstände das Privat-Interesse angemessen wahrzunehmen.

4) Nachdem von Unsern getreuen Ständen auf dem zweiten Provinzial-Landtage die zur Einrichtung von

Taubstummen-Schulen bei den Seminarien erforderlichen Kosten ohne Vorbehalt übernommen, die desfallsige Bewilligung von Uns genehmigt, die Einrichtung auch in weiterer Verbreitung der Fertigkeit im Taubstummen-Unterricht als sehr nützlich für die Provinz durch den Erfolg bewährt worden ist, können Wir Uns um so weniger bewegen finden, die hierzu erforderlichen Kosten aus Staatskassen zu bewilligen, als die Sorge für den Taubstummen-Unterricht in der Heimath nur den Gemeinden obliegt und durch die Anstalten sehr erleichtert wird. Sollte auch in einzelnen Fällen ein in der Provinz Sachsen gebildeter Lehrer in eine andere Provinz versetzt werden, so kann dagegen, da in den anderen Provinzen eine ähnliche Einrichtung besteht, auch aus letzteren ein gleichmäßig gebildeter Lehrer in der Provinz Sachsen eine Anstellung finden. Eines solchen möglichen Falles wegen ist daher die Aufforderung der auf bestimmten Abkommen beruhenden Einrichtung und die Zurückziehung der von der Provinz zu ihrem eigenen Vortheile bewilligten Beiträge nicht zulässig.

5) Den Antrag Unserer getreuen Stände, daß denjenigen Zeugen, welche in Steuer-Contraventionsachen abgehört werden, in den Fällen, da der Denunziat freigesprochen wird, oder die Kosten zu bezahlen nicht im Stande ist, die sonst gewöhnlichen Zeugengebühren aus der Staatskasse vergütet werden möchten, haben wir zur nähern legislativen Erörterung verwiesen.

6) Was die in Antrag gebrachte Vermehrung der Gendarmerie anlangt, so erscheint solche nicht als dringendes Bedürfnis, wenn die Ansprüche an die Leistungen derselben auf dasjenige beschränkt werden, was ihnen nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1820 zu thun obliegt. Insofern jedoch von Unseren getreuen Ständen ein Grund der Unzulänglichkeit des vorhandenen Gendarmerie-Personals darin gefunden ist, daß die Gendarmen durch die Menge der bloß in ihren militairischen Verhältnissen ihnen obliegenden Schreiberei daran gehindert werden, ihre ganze Thätigkeit dem Civildienste zu widmen, haben Wir Unsern Kriegs-Minister und den Minister des Innern und der Polizei angewiesen, hierüber nähere Erörterungen zu veranlassen und vorhandene Mißbräuche sofort abzustellen.

7) Auf die Verwendung des Landtags zu Gunsten der Besitzer von Schuldverschreibungen über die von der Regierung des ehemaligen Königreichs Westphalen aufgenommenen Anleihen eröffnen Wir denselben: daß wegen Regulirung dieser Anleihschulden die Verhandlungen mit den Regierungen der mitbetheiligten Bundesstaaten zwar fortgesetzt werden, aber noch nicht zu einem Endresultat geführt haben.

8) Wir können Uns durch den Antrag Unserer getreuen Stände zu einer Abänderung Unserer wegen der halben Feiertage im Landtags-Abchiede vom 17. Mai 1827 unter II. 11. enthaltenen Bestimmung nicht bewegen finden. Da nach solcher es dem Gewissen eines Jeden überlassen bleibt, ob er in solchen Tagen sich seiner Berufsarbeit enthalten wolle oder nicht, so unterscheidet sich der Gottesdienst an denselben durch nichts von den an vielen Orten gewöhnlichen Wochenpredigten. Jedenfalls müßten aber die zu Naturaldiensten verpflichteten Gutseingeseßenen an solchen Tagen mit deren Leistung, wie zeither verschont bleiben, da ihnen durch die Aufhebung der Festtage keine neue Verbindlichkeit aufgelegt werden kann. Hiernach muß es bei den obengedachten Bestimmungen sein Bewenden behalten.

9) Hinsichtlich der wegen der Separations- und Ablösungs-Angelegenheiten geäußerten Wünsche eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen Folgendes: a. Die von den Ständen in Antrag gebrachte Verlegung des Sitzes der General-Kommission stellt sich zunächst nicht als rathsam dar, da Unsere Absicht dahin geht, die Geschäfte der General-Kommissionen, wie in der Provinz Preußen, so auch in den übrigen Provinzen, den Regierungen zu übertragen, sobald dies mit Rücksicht auf den Umfang und die Beförderung der Auseinandersetzungen zweckmäßig geschehen kann. b. Den Landräthen ist bereits nach der Verordnung vom 30. Juni 1834 die Kontrolle der in ihrem Kreise beschäftigten Dekonomie-Kommissarien und deren Gehülften übertragen, und hiernach sind sie so befugt als verpflichtet, von deren Geschäftsbetrieb Kenntnis zu nehmen, um erforderlichen Falls bei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten der General-Kommission Behufs der Remedur Anzeige davon zu machen. Damit sie diesen ihren Beruf um so gewisser erfüllen, haben Wir auch befohlen, daß ihnen von den Anstellungen jener Beamten und den von denselben bearbeiteten Auseinandersetzungen Nachricht gegeben werden soll. c. Endlich haben Wir befohlen, daß die früher schon angeordnete Zusammenstellung der erlassenen Gesetze und Instruktionen wegen der Gemeinheitsabteilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen möglichst beschleunigt werde.

10) Auf die Petition Unserer getreuen Stände wegen mehrerer, die Ablösung der Laudemien betreffenden Bestimmungen der Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829 geben Wir denselben zu erkennen, daß die von ihnen gemachten Vorschläge wegen Vereinfachung der Abschätzungen laudemialpflichtiger Grundstücke in den dazu geeigneten Fällen, bei der bereits ein-

geleiteten Revision der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 in nähere Erwägung kommen werden. Dagegen haben Wir die nachgesuchte Deklaration des §. 34. der eben gedachten und des §. 70. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen des bei Berechnung des Ablösungspreises zum Grunde zu legenden Betrages der Lehnwaare, zur unverzüglichem Erörterung im legislativen Wege verwiesen. Was aber ihre weiteren Anträge anlangt, als a. hinsichtlich des §. 33. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 wegen Berücksichtigung der mehrfachen Laudemialprästationen, welche bei Sterbefällen entrichtet werden müssen, als des Gesamt-Erblehns und der Sterbe-Lehnwaare; b. hinsichtlich des §. 37. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 73. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juni 1829 wegen der bei der Ablösung der Laudemien außer der laufenden Rente oder deren Kapitalbetrag, für die Vergangenheit zu leistenden Nachzahlungen: so bietet sich zu a., da nach Anzeige der General-Kommission, dieselbe in den Fällen, in welchen ein Recht auf mehrfaches Laudemium festgestanden, dies Recht stets anerkannt und die Ablösungs-Summe darnach berechnet hat, kein Anlaß zu einer Deklaration dar. Auch beruht die ohne Angabe spezieller Fälle gemachte Anzeige, als ob die Behörden gegen die klare Vorschrift der zu b. angeführten Gesetze, die für die Vergangenheit zu leistenden Nachzahlungen nur für einen Zeitraum von 20 Jahren zulässig erachteten, nach den wegen deren Entscheidung sonst vorliegenden Nachrichten auf einem Irrthume.

11) So weit der Antrag wegen Ueberlassung von Holz an die ärmere Klasse für eine ermäßigte Forst-Dare darauf abzielt, den wahrhaft Hülfbedürftigen die Befriedigung ihres Brennholzbedarfs zu erleichtern, ist dem Wunsche Unserer getreuen Stände durch die bestehenden Anordnungen bereits Genüge geschehen. Die Regierungen sind nämlich bisher schon autorisirt worden, angemessene Quantitäten Brennholz, vorzüglich von den geringeren Sorten, in kleineren Abtheilungen zu einer halben oder Viertel-Klafter, gegen bis zur Hälfte oder nach Umständen bis zu einem Viertel des Tarwerthes ermäßigte Preise, aus freier Hand an bedürftige Einwohner der den Forsten nahe belegenen Ortschaften zu überlassen. Außerdem ist neuerlich nachgegeben worden, daß den ganz armen Einsassen, die auch zur Zahlung der ermäßigten Tarpreise außer Stande sind, das Sammeln von Raff- und Leseholz in den landesherrlichen Forsten, so weit nicht begründete Einwendungen Seitens der Servitut-Berechtigten entgegenstehen, unentgeltlich gestattet werden darf. Mit diesen Maßregeln wird auch fernhin fortgeföhrt werden, so weit es der Umfang, die Lage und die Leistungsfähigkeit der landesherrlichen Forsten gestattet, und es zum Schutze derselben, so wie zur Unterstützung der in ihrer Nähe wohnenden wirklich Bedürftigen erforderlich ist. Der Antrag der Stände scheint aber darauf gerichtet zu sein, daß dem Verkaufe des Holzes aus den landesherrlichen Forsten für die Dare und aus freier Hand, im Gegensatz zu dem Verkaufe nach dem Meistgebote, überhaupt eine größere Ausdehnung gegeben werden möge. Dieser Antrag kann aber nach den bestehenden allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen nicht berücksichtigt werden, vielmehr muß sowohl im Interesse der Verwaltung, als des holzbedürftigen Publikums, dem Verkaufe des Holzes im Wege der Licitation immer mehr Eingang verschafft, und dagegen der Verkauf aus freier Hand für die Dare thunlichst beschränkt werden. Wo der letztere bisher noch in größerer Ausdehnung bestanden hat, sind besondere Umstände, welche dies motivirten, vorhanden gewesen. Diese werden auch künftig Berücksichtigung finden. Die Erwägung und Würdigung derselben muß aber in jedem einzelnen Falle der Verwaltung überlassen bleiben. Was endlich den Antrag des Landtags anlangt, daß den Käusern des Holzes aus landesherrlichen Forsten angemessene, nach der Deutlichkeit zu regulirnde Zahlungs-Termine verstatet werden möchten, so steht demselben nicht zu willfahren, weil durch solche allgemeine Stundungen die Verwaltung des Forst-Kassen- und Rechnungswesens zu sehr erschwert werden, für die Debeten aber ein erheblicher Vortheil nicht entstehen würde, wenn die rückständigen Kaufgelder demnächst, wie es nothwendig, mit Strenge beigetrieben würden.

12) Dem Antrage auf Entbindung der zu Chausseebau-Diensten verpflichteten Landgemeinden von dieser Verbindlichkeit sind Wir zu entsprechen geneigt, und soll derselbe bei der Berathung über den Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung berücksichtigt werden.

13) Bei der Verwendung der noch vorhandenen Schwedischen Vergütungsgelder zur Einrichtung der in der Provinz zu errichtenden Irren-Heil-Anstalt muß es zwar, aus den bei Unseren früheren Entscheidungen angegebenen reiflich erwogenen Gründen, sein Bewenden behalten. Da jedoch, den geschehenen Ermittlungen zufolge, aus den Zinsen der gedachten Vergütungsgelder zeither im Durchschnitt jährlich die Summe von siebenhundert dreizehn Thalern für die Verpflegung solcher Gemüthsranken, deren Versorgung den Gemeinden des Eichsfeldes obgelegen hätte, bezahlt worden ist, so wollen Wir in Berücksichtigung der vom Landtage eingelegten Bewerbungen die gedachte Summe jährlich aus Staats-Kassen an die Anstalt zu Halle zahlen und solche den

Kreisen des Eichsfeldes auf ihre Beiträge für die Anstalt zu Gute rechnen lassen.

14) Die besonderen Anordnungen, welche Wir für die Fabrikation von Stärke, Puder, Nudeln und Gries in der Stadt Halle, als Ausnahme von den allgemeinen Steuergesetzen, durch die Ordre vom 24. Juni 1823 genehmigt haben, um der genannten Stadt einen altherkömmlichen, derselben eigenthümlichen Nahrungsweig möglichst zu erhalten, sind nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den Ertrag der Mahlsteuer daselbst geblieben. Diese unerfreuliche Wahrnehmung hat den betreffenden Behörden bereits Veranlassung gegeben, den Antrag auf Aufhebung oder Modifikation der in Halle ausnahmsweise bestehenden Einrichtungen in nähere Erwägung zu nehmen. Um so weniger ist daher eine weitere Ausdehnung dieser, durch besondere örtliche Verhältnisse hervorgerufenen Ausnahme auf andere mahlsteuerpflichtige Städte zulässig. Es wird aber Bedacht genommen werden, die Nachteile, welche daraus für den Gewerbebetrieb anderer Städte entstehen möchten, auf andere Weise, wenn auch nur allmählig, zu beseitigen.

15) Der Wunsch Unserer getreuen Stände, daß die unter 8 und 9 der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 für die Berechnung und Vertheilung der Gewerbesteuer in den nach Mittelfäßen besteuerten Klassen gegebenen Bestimmungen geändert werden mögen, soll bei einer Revision des gedachten Gesetzes in Erwägung genommen werden.

16) Den Antrag: daß die nach § 2 des Remissions-Reglements für die Tabacks-Steuer vom 29. Dezember 1828 für einen durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung verursachten, Erndte-Verlust gewährte Steuer-Remission auch bei Miß-Erndten, welche durch Frost zu ungewöhnlicher Zeit entstehen, künftig bewilligt werden möge, genehmigen Wir und haben demgemäß das Erforderliche anordnen lassen.

17) Nicht minder sollen die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Anlegung neuer, und Vollendung bereits begonnener Chausseen in der Provinz Sachsen, insoweit die dazu bestimmten Fonds es erlauben, möglichst berücksichtigt werden.

18) Daß die Besteuerung des inländischen Weinbaues für die Provinz Sachsen besonders drückend sei, kann nach den erleichterten Veränderungen in der Erhebungform der inländischen Weinsteuer, und da in dieser Provinz nur die 3 niedrigsten Klassen der in Verhältniß zu den übrigen Getränk-Steuern, ohnehin geringen Wein-Steuer zur Anwendung kommen, um so weniger anerkannt werden, als die Konkurrenz der vereinsländischen Weine, weil davon die inländische Weinsteuer der höchsten Klasse als Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, und wegen ihrer Vertheuerung durch den Transport aus größerer Entfernung, in Sachsen weit weniger als am Rhein fühlbar wird. Auch ist in Sachsen noch kein Rückschritt im Weinbau zu bemerken gewesen. Daß aber die dortigen Weinberge in der Grundsteuer, nachdem dieselben in Folge des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. März 1820 sehr bedeutend herabgesetzt worden, am höchsten, und höher als der beste Weizenboden belastet sind, ist nicht zu behaupten.

19) Auf den Antrag wegen Kontingentirung der Klassen-Steuer in der Provinz einzugehen, sind Wir nicht abgeneigt, haben deshalb weitere Berathung angeordnet, und werden, da die von Unseren getreuen Ständen deshalb geschienenen Vorschläge mehrerer Modifikationen bedürfen werden, nach Abgabe des deshalb erforderlichen Gutachtens auch Entschließung darüber fassen, ob die Angelegenheit noch zuvörderst dem nächsten Landtage zur näheren Erklärung vorgelegt werden soll oder nicht? Dem Antrage dagegen, daß jeder der Mahl- und Schlacht-Steuer unterworfenen Stadt erlaubt werden möge, anstatt dieser Steuer, auch ohne Gewährung des zeitlichen Ertrags derselben, die Klassen-Steuer zu wählen, (Fortsetzung folgt.)

Deutschland.

Hannover, 23. März. Unsere heutige Zeitung enthält wiederum mehrere Artikel, in welchen sie zum Theil ihre eigenen Aufsätze über die hannoversche Verfassungsfrage vertheidigt, zum Theil gegen Mittheilungen in dem Hamburger Korrespondenten und in der Leipziger Allg. Zeitung auftritt. In einem dieser Artikel, welcher übrigens die bekannte Ansicht über die Verfassung von 1819 wiederholt, erklärt die Zeitung, daß sie kein amtliches Blatt, sondern in ihr nur Das offiziell sei, was als solches ausdrücklich bezeichnet werde: in einem andern bezeichnet sie die Mittheilung, daß sie nur 700 Abonnenten habe, als eine Berührungslimpfung und in einem dritten vertheidigt sie sich darüber, daß sie die hannoversche Frage für erledigt erklärt habe, und dennoch über die Sache schreibe. Die Zeitung sagt, sie spreche nur den Wunsch aus, daß die Spaltung zwischen dem König und den Ständen jetzt aufgehoben möge. — Der Dr. König befindet sich noch in dem Gefängnisse von Embden und, wie man sagt, in leidendem Zustande.

Großbritannien.

London, 22. März. Gestern hatte eine Deputation des Magistrats von London, den Lord Mayor an

der Spitze, eine Audienz bei der Königin, um gegen die neue, von den Ministern eingebrachte Hauptstadts-Polizei-Bill, weil dieselbe die Rechte der Stadt beeinträchtigt, Vorstellungen zu machen. Die Königin ertheilte folgende Antwort: „Der Friede und die Sicherheit der Bewohner Meiner Hauptstadt erfordern Meine Sorgfalt und Beachtung Meiner Regierung. In dieser Absicht habe Ich befohlen, dem Parlamente Maßregeln vorzulegen, welche, wie Ich nicht zweifle, von demselben in ernste Erwägung werden gezogen werden. Ich verlasse Mich vollkommen auf den Eifer desselben für die Wohlfahrt Meines Volkes und auf seine Berücksichtigung der Rechte und Privilegien aller Meiner Unterthanen.“ Die Deputation wurde darauf zum Handkuffe zugelassen und entfernte sich. — Ihre Majestät die Königin hat auf den Vorschlag Lord Melbourne's dem Herausgeber der Depeschen des Herzogs von Wellington, Oberst Gurwood, eine Pension von 200 Pfd. bewilligt.

Der Herzog von Lucca ist gestern früh von hier nach Italien zurückgereist. Se. Königl. Hoheit hatte sich mehrere Monate in England aufgehalten und soll mit der ihm hier zu Theil gewordenen Aufnahme sehr zufrieden gewesen sein. — Der Gesundheits-Zustand des Königl. Preussischen Gesandten am hiesigen Hofe, Freiherrn von Bülow, ist, wie man leider vernimmt, von der Art, daß derselbe sich genöthigt sieht, gegen Ende der nächsten Woche von hier abzureisen, weil die Aerzte ihm Ruhe und Veränderung der Luft als unerlässlich zu seiner Genesung anempfohlen haben. Die Morning Post bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß Herr von Bülow schon über zehn Jahre hier als Preussischer Gesandter fungire, und daß kein Mitglied des diplomatischen Corps sich allgemeiner Achtung erfreue.

Der Courier berichtet ein in der City im Umlauf gewesenes Gerücht, daß die Minister heute Abend die Vermehrung des Heeres um 20,000 Mann beantragen würden, dahin, daß die Vermehrung nur 6 bis 7000 Mann betragen werde. Kürzlich sind wieder 30,000 Flinten in England eingeschifft worden, um für den Dienst der Christinischen Armee nach Spanien gebracht zu werden. Die Einschiffung wurde von dem Spanischen Artillerie-Capitain Herrn Jano, beaufsichtigt.

Frankreich.

Paris, 22. März. Gestern um 3 Uhr war das Ministerium Soult-Thiers so gut wie fertig; die Donnanzen lagen bereit zur Unterzeichnung; da plötzlich verwirrte und verwickelte sich Alles von neuem durch zwei Konferenzen, die eine bei Soult, die andere in den Tuilerien. Es hat sich, wie es scheint, die Kombination aus dem linken Centrum gestoßen an der Frage von der Präsidentsur in der Kammer. Thiers, Passy, Sauzet erklärten sich für Dilon Barrot; Soult, Humann, Dupin, meinten, es wäre doch zu stark, wenn man den Chef der Linken zum Vortritt in der Kammer befördern wolle; sie schlugen vor, Duchatel als Kandidaten zur Präsidentsur zu bezeichnen. Schon diese Divergenz reichte hin, das entworfene Kabinetprogramm zu stören. Genau besehen ist jedoch ein ungleich wichtiger Punkt bei dem Bruch der Kombination Soult-Thiers im Spiel, nämlich der von der realen Präsidentsur im Conseil. „Der König hat seine konstitutionelle Prerogative mit edler Festigkeit behauptet.“ So melden die Debats; in den wenigen Worten dürfte die Lösung des Räthfels liegen. Heute früh war die Kabinetformation der letzten Tage völlig zerrüttet. Humann hat erklärt, er werde nun kein Portefeuille annehmen, die Zusammensetzung des Kabinetts möge sein, welche sie wolle; Guizot und Duchatel sollen helfen; ja es ist selbst die Rede von einem Kabinet Mole-Guizot. — Nachschrift. 3 Uhr Nachmittags. Thiers hat sich definitiv von jeder ministeriellen Kombination zurückgezogen; doch hofft man noch auf ein Kabinet Soult. Der Marschall war heute früh um 8 Uhr beim König, blieb eine Stunde, und fuhr dann zu Humann, dessen Entschluß, nicht Minister werden zu wollen, vielleicht noch wankend zu machen ist. Man will auch bei Hrn. v. Broglie noch einen Versuch machen, fürchtet aber, ihn beharrlich zu finden in seiner Weigerung.

Spanien.

Man schreibt aus dem Hauptquartier des Don Carlos vom 12. März, daß man sich daselbst mit der Bildung eines neuen Ministeriums beschäftigt, als dessen Mitglieder man den Erzbischof von Cuba, den Marquis von Waldespina, den General-Lieutenant Graf von Casa Egua und die Herren Erro und Stal nennt. Der Erzbischof von Cuba soll, außer der Präsidentschaft des Conseils, noch das Ministerium der Justiz und der Gnaden erhalten. Dies Ministerium wird, sobald es definitiv konstituiert ist, ein Manifest erlassen, das Ausschüsse über die Vorfälle der letzten Zeit geben und zugleich den Gang darlegen wird, den es zu befolgen beabsichtigt. — Den letzten Nachrichten aus dem Hauptquartier Cabrera's zufolge sind Balmaseda und Mexino daselbst angekommen. Sie

wurden auf ihrem Marsche durch ein von den Truppen der Königin besetztes Land nicht im Mindesten beunruhigt. — Mehrere der von Moroto Exilirten haben Bayonne verlassen. Don Jose Tejeiro und der Pater Larraga begeben sich nach Salzburg, Andere nach Paris und Turin und die beiden Labandero, Vater und Sohn, nach Toulouse. Der Erzbischof von Leon, Arias Tejeiro und einige Andere sind noch immer in Sarre. Der Sentinelle des Pyrenäer zufolge haben Arias Tejeiro, der Bischof von Leon, Ramos Pardo, Sanz, Rivero, Salgado und Labandero mit Wissen der Französischen Regierung in Sarre eine apostolische Junta gebildet, die der Zweck hat, Moroto zu stürzen. Zwei Mitglieder derselben sollen sich beständig an der Gränze aufhalten. — Dem Phare de Bayonne wird aus Durango vom 10. März geschrieben, daß nach der Auswechslung von Gefangenen in Gamarra bei Vitoria die Nationalgardisten und die Karlistischen Soldaten mit einander fraternisirten und auf die baldige Herstellung des Friedens in Spanien tranken.

Belgien.

Brüssel, 20. März. Man hat gestern im Laufe des Nachmittags einige Individuen verhaftet, die lärmend um Freiheitsbäume getanzt und auf die Entscheidung der Repräsentantenkammer geschimpft hatten. Die Vorsicht war kaum nöthig, denn die Stadt war sonst durchaus ruhig. Man wird nun abwarten müssen, welchen Eindruck die Entscheidung der Kammer auf die Armee und in dem abzutretenden Gebiete machen wird. Die lange Dauer der Debatten hat hier das Gute gehabt, daß Jedermann auf den Ausgang vorbereitet gewesen; denn an diesem Ausgange konnte schon nach dem Berichte der Central-Sektion und den ersten Abstimmungen über einige vorläufige Punkte kein Zweifel mehr sein. Wesentlich trägt es zur Erhaltung der Ruhe bei, daß die Herren Barthels und Kats verhaftet und hiedurch diejenigen, die sich zu ihnen gesellen wollten, eingeschüchtert worden sind. Von dem Central-Comitee, seinen Freiwilligen und Verbindungen mit Frankreich war seitdem keine Rede mehr; jetzt wäre doch der Moment da, hervorzutreten. Bald dürfte es sich auch zeigen, daß die Insurrections-Szene, die man den Herren de Potter und Barthels zuschreibt, nur leere Prahlerei gewesen. Unter den Zweiundvierzig der Repräsentantenkammer herrscht große Entmuthigung. Wir haben Nehtliches nach der Annahme des ersten Traktats der 24 Artikel gesehen, doch nicht in so hohem Grade. Die Regierung wird Mühe haben, ihre Popularität wieder zu gewinnen; sie rechnet darauf, daß Handel und Industrie schnell wieder ihren Aufschwung nehmen werden; doch wird sie sich hierin wenigstens theilweise getäuscht finden; denn von den Unternehmungen, die in der letzten Zeit so viel gelitten, waren mehre von Haus aus so schlecht bestellt, daß sie doch früher oder später hätten fallen müssen. Kämen nun noch hierzu beunruhigende Komplikationen in der innern Politik Frankreichs, so würden einsteilen in finanzieller Hinsicht die Früchte des gestrigen Votums unbedeutend sein. — Die nächste Angelegenheit, die nach dem Abschlusse der Verhandlungen des Senats über den Traktat die Aufmerksamkeit hier erregen wird, ist die des Generals Skrzynski. Es wäre möglich, daß durch eine freiwillige Entfernung desselben diese Sache beigelegt würde. (Kölnr 3.)

Brüssel, 21. März. Der Senat hat heute den Bericht der mit der Prüfung des Gesetz-Entwurfs in Betreff des Friedensvertrags beauftragten Kommission gehört. Hr. d'Hane, das Organ der Kommission, hat erklärt, dieser Entwurf sei als durch die gebieterische Nothwendigkeit aufgelegt worden, und die Kommission habe anerkannt, daß man den Vertrag annehmen müsse, um die Lage der abzutretenden Provinzen nicht noch unglücklicher zu machen. Die Kommission hat, indem sie die Annahme des Vertrags vorschlägt, den Wunsch ausgedrückt, daß die Regierung für die Bewölkungen Limburgs und Luxemburgs alle für ihre moralische Wohlfahrt und für ihre materiellen Interessen wünschenswerthe Bürgschaften erlangen könne. Obiger Beschluß der Kommission wurde mit einer Mehrheit von 4 Stimmen gegen eine, jene des Hrn. Senators Wauthier, gefaßt, der zu Limburg gehört. Der Druck des Berichts ward verordnet und die Erörterung auf morgen 2 Uhr festgesetzt. — Seit gestern hat die Polizei wieder mehre Verhaftungen bemerkt. Gestern Morgens um 11 Uhr sind etwa ein Duzend Individuen in einem Wirthshause der Rue Haute wegen Lärms und aufrührerischer Reden verhaftet worden. (Emancip.)

Die Kurse sind fortwährend sehr fest, und selbst mit Steigen einiger Papiere. Das wiederaufgelebte Vertrauen veranlaßt viele Käufer. Keine politische Nachricht ist in Umlauf.

Sonabend den 30. März 1839.

Schweiz.

Zürich, 20. März. Gestern hat der Regierungsrath beschlossen, dem Dr. Strauß eine jährliche Pension von 1000 Fr. lebenslanglich zuzusichern. Dies der Schluß der ganzen Komödie — eben so auffallend als ihr Anfang. — In der heutigen Nachmittags-Sitzung des großen Rathes ward nach 9stündiger, heftiger Discussion der Antrag wegen Aufhebung unserer Hochschule mit 144 gegen 54 Stimmen für erheblich erklärt und einer Kommission zur Berichterstattung überwiesen, und in der heutigen Sitzung wurde eine zweite Motion, welche bezweckt, die Schule wieder stärker unter die Vormundschaft der Kirche zu stellen, einmüthig für erheblich erklärt und ebenfalls eine Kommission darüber niedergesetzt. (A. 3.)

Italien.

Rom, 9. März. Wie ich Ihnen neulich meldete, wurde der Frhr. v. Rothschild bei seinem letzten hiesigen Aufenthalt auch Sr. Heiligkeit vorgestellt. Da diese Vorstellung in Hinsicht der Entwicklung des Geistes der Duldung und der hier vorherrschenden Ansichten von einiger Bedeutung ist, so komme ich auf den Gegenstand zurück. Es ist bekannt, daß die hiesige israelitische Gemeinde seit dem Mittelalter unter hartem Drucke lebte, und daß dieser Druck, welcher während der französischen Besatzung des Kirchenstaates vollkommen aufgehört hatte, später durch Leo's XII. Strenge theilweise wieder hergestellt wurde. Der jetzt regierende Papst schaffte gleich nach seiner Thronbesteigung die meisten von Leo erlassenen Verordnungen ab, und seitdem leben die hiesigen Juden wenigstens ungestört und ohne Bedrückung, obgleich ihnen hinsichtlich ihrer bürgerlichen Stellung noch Manches zu wünschen übrig bleibt. Sie ergriffen, wie es heißt, die Gelegenheit der Herrn von Rothschild gewährten Audienz, um durch denselben sowohl ihren Dank für die bisher erhaltenen Erleichterungen als ihre Bitte um Erlaubniß, bürgerliche Handhierungen treiben zu dürfen, zu erneuern. Hr. v. Rothschild scheint sich mit Eifer der Sache seiner Glaubensgenossen angenommen zu haben, und wie von dem Wohlwollen des Papstes zu erwarten war, soll er von demselben, wenn auch keine völlig befriedigende Antwort, doch so liebevolle und herzliche Versicherungen erhalten haben, daß die Israeliten jetzt mit desto größerer Hoffnung dem Tage entgegensehen, wo der Papst seinem eigenen Sinn folgen, und ihnen die gewünschten Freiheiten angedeihen lassen kann. Es ist Thatsache, daß der Papst aus seinem eigenen sehr kleinen Vermögen den jüdischen Armen reichliche Almosen zufließen läßt, und auch sonst sich bei jeder Gelegenheit menschenfreundlich und duldsam gegen sie erzeigt. Er soll dem Hrn. v. Rothschild seine Zufriedenheit mit dem ruhigen und gehorsamen Betragen der israelitischen Gemeinde ausgesprochen haben. Durch alles dies hat er sich neue Ansprüche auf die Liebe seiner, wenn auch einem andern Glauben folgenden, Untertanen erworben. (A. A. 3.)

Die päpstliche Regierung hat, um die Theuerung des Brotes zu verhüten, gleich andern Staaten, die Ausfuhr des Weizens verboten. Die hiesigen Gesetze sagen freilich, ein solches Verbot solle erst eintreten, wenn der Rubbio Weizen bis auf 16 Scudi stehe, und da er gegenwärtig nur 11 bis 12 Scudi kostet, so schreien unsere Speculanten, welche zur Ausfuhr aus den Provinzen große Vorräthe aufgespeichert haben, über Willkürlichkeit der Regierung, während viele andere Stimmen die Vorsorge loben, indem schon bei dem jetzigen Preise des Weizens der arme Mann Noth hat, sich durchzubringen. — Der Gensdarmarie ist es gelungen, mehrere Straßenräuber, welche die Umgegend unsicher machten, in ihrem Schlupfwinkel zu überfallen und gebunden in die hiesigen Gefängnisse abzuliefern. Wird man an diesen das kürzlich publicirte Gesetz in Anwendung bringen, wornach sie nach dem Standrecht, ohne Appellation, gerichtet werden sollen?

Amerika.

New-York, 26. Februar. Hiesige Blätter melden drei Gefährten am 18. Februar seiner Haft in Frederickton auf sein Ehrenwort entlassen worden. Es ward ihm folgendes von dem Gouverneur von Neu-Braunschweig, Sir J. Harvey, unterzeichnetes Schreiben vorgelegt: Da das Vergehen, dessen Sie beschuldigt sind, nach dem Ausspruche der richterlichen Beamten dieser Provinz mehr in einer Verletzung des Bökerrrechts, und der abgeschlossenen Verträge als der Provinzial-Gesetze dieses Landes besteht und als solche der Entscheidung der Regierung Ihrer Majestät überlassen werden muß, so werden Sie hierdurch ersucht, Ihr Ehrenwort dafür zu verpfänden, daß Sie sich in Frederickton in Neu-Braunschweig stellen wollen, sofern eine dahin lautende Entscheidung Ihnen mitgetheilt wer-

den sollte oder Sie sonst von Seiten der hiesigen Regierung dazu aufgefordert werden möchten, und zu diesem Zweck haben Sie den Ort oder die Orte anzugeben, wohin eine solche Aufforderung zu senden sei." Herr Mac Intire setzte unter dieses Schreiben folgende Worte: „Ich trage kein Bedenken, das oben verlangte Ehrenwort zu geben, und gebe es hiermit.“ Sir J. Harvey hat zu gleicher Zeit ein Schreiben an den Gouverneur von Maine erlassen, worin er verlangt, daß auch der Britische Ländereien-Aufsesser Mac Laughlin unter den dem Herrn Mac Intire vorgeschriebenen Bedingungen der Haft entlassen werde, daß die Holzfäller in Freiheit gesetzt werden sollen, um nach Britischen Gesetzen gerichtet zu werden, und daß die bewaffnete Macht sogleich von dem streitigen Grenzgebiete zurück gezogen werde. Der Gouverneur Fairfield antwortete dem Gouverneur in einem Schreiben, worin es heißt: „Auf Ihr Verlangen, die Personen freizulassen, welche auf Befehl dieses Staates verhaftet wurden, weil sie in die Ländereien dieses Staates eingedrungen sind, habe ich zu erwidern, daß dieselben jetzt in gerichtlichem Gewahrsam sind und ich weder geneigt noch ermächtigt bin, in dieses gegen sie ergriffene Verfahren mich einzumischen. Was aber Herrn James Mac Laughlin, Provinzial-Ländereien-Aufsesser, und Herrn Tibbets, seinen Gehülften, betrifft, so habe ich angerathen, dieselben unter den Bedingungen freizulassen, unter welchen Herr Rufus Mac Intire und seine Gehülften in Freiheit gesetzt worden sind, nämlich auf ihr Ehrenwort zu versprechen, daß sie nach Bangor zurückkehren wollen, sobald sie von der vollziehenden Gewalt dieses Staates dazu aufgefordert werden, um Rede zu stehen für irgend eine Beschuldigung, welche gegen sie wegen ihrer Handlungen und ihres Verfahrens auf dem streitigen Gebiete, wie Ew. Excellenz es zu nennen belieben, vorgebracht werden möchten.“ Der New-York Herald fügt hinzu, der Gouverneur Fairfield wolle 10,000 Mann an die Grenze vorrücken lassen und habe die Miliz des Staates, Fußvolk, Reiterei und Artillerie aufgebieten. Im ganzen Staate herrscht große Aufregung. In einem andern Schreiben an Sir J. Harris habe der Gouverneur Fairfield erklärt, daß weder er noch der Staat Maine die bewaffnete Macht von dem Grenzgebiete zurückziehen würden, und, nachdem er die Behauptung ausgesprochen, daß von den Staaten Maine und Massachusetts seit langer Zeit die Oberherrlichkeit über jenes Gebiet ausgeübt worden sei, hinzugefügt: „Die Mannschaft des Ländereien-Aufsessers befindet sich jetzt auf dem Gebiete, um den ihr ertheilten Auftrag auszuführen, und wird es mit meiner Einwilligung nie verlassen, so lange die Beschützung des Staats Eigenthums gegen Räubereien es nöthwendig macht, sie daselbst zu lassen. Wenn Ew. Excellenz eine bewaffnete Macht absenden und sie vertreiben zu lassen suchen will, so kann ich nur sagen, daß dieser Staat versuchen wird, sie zu empfangen, wie sie es verdient.“ Sir J. Harvey fügt der New-York Herald hinzu, habe 200 Soldaten nach dem Arostook aufbrechen lassen und erklärt, daß er Verstärkungen absenden und das streitige Gebiet aufs Aeußerste vertheidigen werde.

New-York, 2. März. Neuere hiesige Blätter bringen, im Gegensatz zu dem Obigen, weit friedlichere Nachrichten. Sie melden nämlich, daß die Besorgnisse vor ernstlichen Ereignissen an der Grenze zwischen Maine und Neu-Braunschweig und demnach vor einem Kriege zwischen England und den Vereinigten Staaten fürs erste wenigstens durch eine am 27. Februar zwischen dem Staats-Secretair Herrn Forsyth und dem Britischen Gesandten in Washington, Fox, abgeschlossene, in die Form eines Memorandum gefaßten Uebereinkunft beseitigt worden sind, wenn anders, wovon man noch nicht unterrichtet ist, und was an der hiesigen Börse ziemlich allgemein bezweifelt zu werden scheint, die Nachricht von dieser Uebereinkunft frühzeitig genug den Britischen und Amerikanischen Grenz-Behörden zugekommen, um sie von der Anwendung der Waffengewalt, auf eigene Verantwortlichkeit oder ihren früheren Instructionen gemäß, zurückzuhalten. Dem Kongresse der Vereinigten Staaten ist die Uebereinkunft noch an demselben Tage, an welchem sie abgeschlossen wurde, von dem Präsidenten mitgetheilt worden, jedoch mit dem Bemerkten, daß Hr. Fox bei Unterhaltung derselben ohne specielle Vollmacht seiner Regierung verfahren sei, und daß also das Memorandum nur den Charakter eines unmaßgeblichen Vorschlages sowohl für die Behörden von Neu-Braunschweig als für die des Staates Maine haben könne. Das Memorandum besagt seinem wesentlichen Inhalte nach Folgendes: „Die Britische Regierung ist der Ansicht gewesen, daß in Folge gemeinschaftlicher Uebereinkunft die Jurisdiction auf dem bestrittenen Territorium an der Nord-Ost-Grenze bis zur definitiven Regulirung der

Grenzfrage ausschließlich den Britischen Behörden zuzustehen solle. Diese Ansicht theilt die Regierung der Vereinigten Staaten nicht, vielmehr ist sie der Meinung, daß man übereingekommen sei, während der Unterhandlungen die von der einen oder der anderen Seite bisher ausgeübte Jurisdiction über einzelne Theile des bestrittenen Gebiets nicht weiter auszudehnen, sie überhaupt nur zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit in Ausübung zu bringen und sich jeder Autoritäts-Außerung überhaupt so viel wie möglich zu enthalten. Diese Verschiedenheit der Ansichten kann nur durch fernere Verhandlungen beseitigt werden, wir aber, ihres untergeordneten Wesens halber, um so weniger in Betracht kommen, da man einer baldigen Erledigung der Grenzstreitigkeit selbst entgegensehen kann. Mittlerweile indes werden der Gouverneur der Provinz Neu-Braunschweig und der Gouverneur des Staates Maine Folgendes zur Richtschnur ihres Handelns nehmen: Die Britischen Behörden werden die von Maine nach dem Arostook-Flusse gesandte Mannschaft nicht zu vertreiben suchen, die Behörden von Maine aber werden alle Truppen aus dem bestrittenen Gebiete zurückziehen; gegen notorische Grenzüberträter und Beschädiger des öffentlichen Eigenthums wird künftig nur nach vorheriger Verabredung zwischen den Regierungen von Maine und Neu-Braunschweig verfahren werden. Die von beiden Seiten zur Haft gebrachten Civil-Beamten sollen in Freiheit gesetzt werden. Die Rechte auf den definitiven Besitz des bestrittenen Gebietes sollen durch nichts, was in diesem Memorandum enthalten ist, für einen von beiden Theilen bekräftigt oder beeinträchtigt werden.“ Auf die Mittheilung dieses Dokumentes folgte im Senate eine sehr lebhaft diskutierte, eröffnet durch die Senatoren für Maine, welche die Rechte ihres Staates durch jene Uebereinkunft beeinträchtigt glaubten. Offen sprach man davon, daß es Zeit sei, das Schwert zu ziehen, daß der Krieg allerdings den Grenzstaaten Verderben bringen könne, daß aber jedenfalls Alles eher ertragen werden müsse, als die Verhaftung freier Bürger durch fremde Behörden und das gewaltsame Verfahren der Briten überhaupt. Aus Maine selbst erfährt man, daß die Legislatur des Staates die geforderten 800,000 Dollars behufs der nöthigen Rüstungen bewilligt und der Gouverneur 10,343 Mann von der Miliz nach den verschiedenen Waffengattungen aufgebieten hat. Der nach Neu-Braunschweig abgesandte Oberst Rogers war mit dem auf sein Ehrenwort, sich auf Verlangen wieder zu stellen, freigelassenen Land-Inspektor, Herrn Mac Intire, zurückgekehrt und darauf Herr Mac Laughlin unter gleichen Bedingungen freigegeben worden. Sir John Harvey hatte bei dieser Gelegenheit an den Gouverneur Fairfield noch das Verlangen gestellt, die von ihm gefangen genommenen Grenz-Übertreter auszuliefern, die dann nach Britischen Gesetzen bestraft werden sollten, und die Amerikanischen Truppen allmählig von dem streitigen Gebiet zu entfernen. Aber weder dem Einen noch dem Anderen wurde gewillfahrt, vielmehr die Truppen am Arostook bedeutend verstärkt. Der Gouverneur giebt in einer Botenschaft an die Legislatur vom 21. Februar die Stärke derselben am Tage zuvor auf 750 Mann an. An demselben Tage erfolgte jedoch eine Aufforderung des General-Procurator von Neu-Braunschweig an den bei jenen Truppen befindlichen provisorischen Land-Inspektor, Herrn Jarvis, das Gebiet zu räumen, widrigenfalls er seiner Aufforderung durch 1200 Mann Erfolg zu verschaffen wissen werde. Das Resultat dieses Schrittes ist nicht bekannt.

Man schreibt aus St. Pierre auf Martinique untern 5ten v. M.: „Die Beschädigungen, welche auch unsere Stadt durch das Erdbeben erfahren hat, sind nicht so gering, als es anfangs schien. Gegen 150 Häuser sind so sehr beschädigt, daß sie gänzlich abgetragen werden müssen. Die Häuser in der Coraillestrasse sind nicht mehr bewohnbar, und selbst die Straßen Lucy und Petit-Versailles haben viel gelitten; hätte das Erdbeben nur wenige Sekunden länger angehalten, so würde unsere Stadt dasselbe Schicksal wie Fort-Royal gehabt haben. Der General Bertrand ist nicht, wie ein Journal früher meldete, von den Trümmern seines Hauses erschlagen worden, er befindet sich vollkommen wohl und wird im nächsten Juni nach Frankreich zurückkehren. Der Gesundheits-Zustand der Kolonie ist befriedigend, und auf allen Punkten herrscht die vollkommenste Ruhe.“

Lokales und Provinziales.

Breslau, 29. März. Wir haben bereits des Programms gedacht, durch welches die höhere Bürgerschule zu den Prüfungen der Schüler vor Kurzem eingeladen hat; wir behielten uns damals vor, auf die Abhandlung zurückzukommen, welche dem gewöhnlichen Jahresberichte beigegeben ist, und welche den Titel führt: „Der Streit des Empirismus und Idealismus geschichtlich in der neueren Philosophie. Ein hi-

